Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

52 (3.3.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 52 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 3. März 1874.

Deutschland.

Leipzig, 1. März. (Aus der Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Der Bewohner einer Vorstadt von M., welche aber eine besondere Gemeinde bildet, hatte auf dem von ihm gezogenen Wechsel sein Domizil in M. angegeben und ließ dort einen „Windprotest" erheben wegen Mangels Zahlung bei sich selbst als Domiziliaten. Nicht genug der Sonderbarkeiten! Er hatte den Wechsel an die k. Bankfiliale girirt und dies Giro stand unausgestrichen auf dem Wechsel, aber nicht diese, sondern der Aussteller, domizilirt und erste Indossant veranlaßte die Protesterhebung. Alle Instanzen nahmen an, daß bei solchen Umständen das Wechselrecht gegen den Trassaten und Acceptanten verloren sei.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen lieferte einen Kassationsrekurs in einer Strafsache im Sinne von § 183 des Reichs-Strafgesetzbuchs, welche übrigens wegen Nichtbeachtung der Formalien verworfen wurde.

Besseren Erfolg hatte ein hartnäckiger Schäfer in Lothringen, der wegen einer nur 1 Thaler betragenden Strafe das Risiko der Succumbenzstrafe von 40 Thlr. übernahm; das Polizeigericht hatte in sehr elegantem Französisch die deutschen Gesetze gründlich falsch interpretirt, weshalb Vernichtung und Freisprechung des Angeklagten erfolgte.

Auch ein altbayrisches Handels-Appellationsgericht litt Schiffbruch im Gebiet des rheinisch-französischen Zivilrechts, welches wegen des Vertragsortes anzuwenden war. Der Verkäufer hatte nämlich nach Ablauf der Vertragsfrist die Waare abgesendet, angeblich wegen der bekannten Transporthindernisse während des Krieges. Der Richter meinte, nach dem maßgebenden französischen Gesetz sei der Käufer bei solcher Verzögerung unbedingt zum Rücktritt berechtigt, während Doktrin und Praxis einstimmig annahmen, es mußte der Rücktritt gerichtlich gefordert werden und der Richter habe darüber zu befinden, ob etwa noch eine Nachfrist gewährt werden solle.

Berlin, 28. Febr. (Köln. Z.) Der mehrfach angekündigte Gesetzentwurf bezüglich Ausweisung und Internirung der renitenten Bischöfe 2c. ist bekanntlich dem Bundesrathe vorgelegt worden; er führt den Titel: „Entwurf eines Gesetzes betr. die aus dem Amte entlassenen oder wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen bestraften Kirchendiener" und umfaßt drei Paragraphen. Sie lauten:

§ 1. Kirchendiener, welche durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen worden sind, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden. So lange ein solcher Beschluß nicht ergangen ist, kann ihnen durch Verfügung der Landes-Polizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. § 2. Die Vorschriften des § 1 über den Verlust der Staatsangehörigkeit und die Beschränkung des Aufenthalts finden ferner auf diejenigen Kirchendiener Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Amte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt sind. Die Landes-Polizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, dem angeschuldigten Kirchendiener bis zur rechtskräftigen Beendigung der Untersuchung den Aufenthalt in bestimmten Bezirken zu versagen oder anzuweisen. § 3. Kirchendiener, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind, können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem andern Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erwerben. Auch darf denselben ohne eine gleiche Genehmigung der Aufenthalt in einem andern Bundesstaat nicht gestattet werden, wenn ihnen in ihrem früheren Heimathsstaate der Aufenthalt versagt wird.

Die Motive lehnen an den Erlaß der preuß. Kirchengesetze zur Regelnng des Verhältnisses zwischen dem Staate und den öffenlich anerkannten Kirchen an; sie betonen, wie diese Gesetze, „welche sich in ihren Grundsätzen der ähnlichen Gesetzgebung der meisten europäischen, insbesondere vorwiegend der kathol. Staaten, namentlich auch den bezüglichen Gesetzen Bayerns, Badens und Württembergs anschließen, einen heftigen Widerstand der römisch-katholischen Bischöfe und des von ihnen abhängigen Klerus hervorgerufen haben, welcher je länger desto mehr sich zu einer offenen Auflehnung gegen die Gesetze und Ordnungen des Staats gesteigert hat". Es wird auf die Einleitung des Verfahrens, behufs Amtsentsetzung eines Prälaten hingewiesen und ausgesprochen, daß man überzeugt sei, die Landesgesetze reichten nicht aus, um den Ungehorsam der Bischöfe zu beugen. Der Kampf gegen die Gesetze des Staats von Seiten des kathol. Klerus nicht nur in Preußen, sondern in verschiedenen Staaten diesseits und jenseits des Ozeans habe darin seinen Grund, „daß man unter falscher Anwendung des Schriftwortes: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" für die römische Kirche und deren Glieder das Recht in Anspruch nimmt, den Staatsgesetzen nur in so weit gehorsam zu sein, als die Kirche, d. h. die römische Kurie, das gut heißt". Deßhalb müsse man die Opposition in ihrem innersten Wesen treffen; das werde geschehen, „wenn Demjenigen der in absichtlicher und hartnäckiger Weise den Gesetzen des Staats den schuldigen Gehorsam versagt und sich somit als ein Verächter des Gesetzes bekennt, auch der Schutz der Gesetze entzogen und er aus der Staatsgenossenschaft, deren sittliche und rechtliche Fundamente er angreift, ausgeschlossen wird". Frankreich und die Schweiz hätten für solche Vergehen die Strafe der Verbannung, welche dem jetzigen deutschen Strafrecht fremd sei; derselbe Zweck lasse sich jedoch durch Entziehung der Reichs- und Staatsangehörigkeit erreichen; da dies durch die Landes-Gesetzgebung nicht geschehen könne und das Reichsgesetz über das Indigenat einen derartigen Fall nicht vorgesehen habe, so kann eine Ergänzung des Reichsgesetzes nach dieser Richtung hin nur durch die Reichs-Gesetzgebung erfolgen. „Ein Einschreiten der Reichs-Gesetzgebung erscheint aber um so mehr begründet, als die feindliche Haltung des römischen Episkopats die Grundlage jeder staatlichen Ordnung nicht nur der einzelnen Bundesstaaten, sondern auch des Reiches in Frage stellt." Schließlich wird nachgewiesen, daß und weßhalb auch für die eventuelle Internirung renitenter Geistlichen die Reichs-Gesetzgebung entscheiden muß. Der Entwurf wird dem Bundesrathe in seiner nächsten Plenarsitzung vorgelegt werden.

Der Justizausschuß des Bundesraths berieth gestern den Strafprozeßordnungs-Entwurf zu Ende. Württemberg, Bayern, Hessen befürworteten dringend die Beibehaltung der Schwurgerichte und Nichteinführung der Schöffengerichte. Der preuß. Justizminister verzichtete, der Stimmung der Südstaaten Rechnung tragend, auf die Schöffengerichte; nur neben dem Einzelrichter sollen Schöffen thätig sein. — Im Laufe des nächsten Sommers tritt die Reichskommission zur Vorberathung eines Reichsgesetzes über das Versicherungswesen zusammen.

Berlin, 28. Febr. (Nat.-Ztg.) Die Ultramontanen haben gestern endlich ihr Visir der Militär-Frage gegenüber aufgeschlagen. Angesichts der jüngsten Schritte der deutschen Reichsorgane, des Briefes des Kaisers an den Earl Russell und des Antrages des Reichskanzlers beim Bundesrathe, das von uns mitgetheilte Gesetz (siehe oben) gegen die renitenten Kirchendiener gutzuheißen, konnte ihnen allerdings nicht mehr zweifelhaft bleiben, daß eine Aussöhnung mit dem Deutschen Reiche nur um den Preis der Anerkennung der Staatshoheitsrechte desselben zu erreichen ist und daß alle die Hoffnungen, mit welchen man sich römischer Seits in letzter Zeit hie und da geschmeichelt hatte, als ob die deutsche Reichsregierung auf ihrem Wege zur Wahrung und Sicherstellung der Staatssouveränetät irre geworden wäre, auf Täuschung beruht haben. Da ist denn der Kriegsruf von Hrn. v. Mallinckrodt gestern in aller Schärfe ausgestoßen: die Jesuiten wollen gar kein deutsches Militär-Organisationsgesetz, sie wollen auch von dem Privilegium der „Reichen" auf den einjährigen und sogenannten freiwilligen Militärdienst in Interesse der Gerechtigkeit für den armen Mann nichts wissen, eine höchstens zweijährige allgemeine Dienstpflicht können sie einräumen und sie behalten sich vor, den Militäretat tüchtig zu verkürzen, denn die deutsche Reichsregierung will ja — nach ihnen — nur wieder einen neuen Krieg „einfädeln", man weiß ja wie's gemacht wird („Lamarmora" murmelte Hr. v. Mallinckrodt vermuthlich bei diesem Exkurs zwischen den Zähnen). So der ultramontane Gedankengang, den gestern der Führer des Zentrums in deutlichster Schärfe der Reichs-Militärverwaltung gegenüber entwickelte. Man sieht, von einer sachlichen Diskussion ist dabei gar keine Rede, und eben deßhalb wäre auch jede Auseinandersetzung darüber vom Uebel. Die wilde und blinde Leidenschaft, welche den letzten Wahlkampf der Ultramontanen bestimmt hat, hat nun auch der wichtigsten Vorlage der Reichsregierung gegenüber endlich das Wort gefunden. Selbst die gesetzlich bestehenden Grundlagen der deutschen Heeresverfassung werden nicht mehr geschont, obwohl Hr. v. Mallinckrodt zugeben muß, daß das französische Volk auf Krieg gegen Deutschland sinnt. Aber freilich, es gilt eben, dieses Deutsche Reich, das sich unterfängt, der römischen Papstherrschaft auf seinem Grund und Boden Schranken zu ziehen, dem „katholischen" Frankreich gegenüber auf jede Weise zu schwächen. Vor diesem Bestreben sollen auch die Staatsgesetze sich zurückziehen.

Schweiz.

Bern, 25. Febr. Laut dem neuesten Bericht, welchen der von der Berner Regierung nach dem Jura gesandte Kommissär, Großrath Kuhn, nach Bern eingeschickt hat, scheinen die letzten Maßnahmen ihren Eindruck auf die dortige Bevölkerung doch nicht ganz verfehlt zu haben. Außer dem erwähnten Exzeß in Saignelegier ist dort in den letzten Tagen nichts von Bedeutung mehr vorgekommen, und da der Gemeinderath dieses Ortes noch dazu in einer besonderen Zuschrift an Regierungskommissär Kuhn sein Bedauern über jenen Vorfall ausgesprochen und die Verantwortlichkeit für jede weitere Störung der Ruhe und Ordnung auf sich genommen, so beschloß der Regierungsrath in seiner heutigen Sitzung, die militärische Okkupation jenes Landestheils vorläufig wieder aufzuheben.

Frankreich.

△ **Paris**, 28. Febr. Offiziös wird aus Versailles gemeldet: Das Gerücht von der Abberufung des Generals Leflô und seiner Ersetzung durch den Hrn. v. Gontaut-Biron entbehrt der Begründung. Der Reise des Hrn. v. Gontaut-Biron nach St. Petersburg lag keine politische Mission zu Grunde. Unser Botschafter in Berlin hatte sich zur Vermählung seines Sohnes nach der russischen Hauptstadt begeben. Während seines dortigen Aufenthalts erhielt er Beweise von Sympathie, welche sowohl Frankreich als seiner Person galten. — Bekanntlich waren in Folge der Commune-Ereignisse neben den zwei Kriegsgerichten, welche in Paris permanent für militärische Angelegenheiten tagen, noch 24 Kriegsgerichte eingesetzt worden, so daß also im Ganzen 26 solche Gerichtshöfe thätig waren. Diese Zahl wurde allmälig vermindert und ist gegenwärtig auf 6 zusammengeschmolzen. Gegen Mitte März werden auch das 18. und 21. aufgelöst werden, und es werden dann nur noch vier Kriegsgerichte, sämmtlich in Paris tagend, übrig bleiben.

Der ultramontane „Monde" erhält aus Rom folgende Depesche:

Dank dem Wohlwollen des Sultans und dem sehr klaren Exposé, welches der französische Botschafter, Hr. v. Boqué, von der Frage gegeben hat, ist so eben den armenischen Katholiken die amtliche Anerkennung zugestanden worden. Der Sultan wünschte schon lange eine billige Lösung. Die Schwankungen des letzten Großveziers haben hauptsächlich zu seinem Sturze beigetragen. Der gegenwärtige Großvezier hat die Frage auf der Stelle entschieden. Die Katholiken haben ihre Kirche „zum hl. Erlöser", die seit drei Jahren geschlossen war, in feierlichem Pomp wieder eröffnet. Die Kapelianisten wollten dagegen eine Demonstration veranstalten, aber der Großvezier hat ihnen in einem sehr mißvergnügten Tone diesen Ungehorsam gegen die kaiserl. Befehle verwiesen. Der Papst ist von dieser Nachricht sehr getröstet. [Die Vorgänge in Konstantinopel sind bekanntlich doch ein wenig anders, als sie hier dargestellt werden.]

Der Marquis v. Noailles nimmt morgen bei Marschall Mac-Mahon Abschiedsaudienz und geht Montag auf seinen Posten nach Rom ab.

Vor dem Hauptleihamte drängt sich seit gestern die Menge der Nothleidenden, welchen in Folge des Wohlthätigkeitsaktes des Hrn. Débrousse ihr verpfändetes Bettzeug unentgeltlich ausgeliefert wird. Schon von Mitternacht ab wird vor dem traurigen Hause der Rue des Blancs-Manteaux Queue gemacht. Das Ponsonal des Instituts ist leider der ihm zufallenden Aufgabe so wenig gewachsen, daß täglich nur 300 Stück Matratzen ausgeliefert werden konnten. Da die Zahl der verpfändeten Matratzen angeblich 14,800 beträgt, so werden, wenn die Ausantwortung in demselben Tempo fortgeht, manche von den Unglücklichen noch mehrere Monate zu warten haben, und erst beim Eintritt des Sommers in den Besitz der ersehnten Habe gelangen.

Dem „XIX. Siècle" ist wegen eines Artikels über die Kammersitzung vom 26., in welchem der Präsident der Nationalversammlung und diese selbst nicht mit dem schuldigen Respekt behandelt wurden, der Straßenverkauf entzogen worden.

Dem Gebrauche gemäß hat Hr. Emil Ollivier gestern einer Kommission der französischen Akademie, bestehend aus den Herren Duvergier de Hauranne, Viel-Castel, Patin, Herzog v. Noailles, St.-René Taillandier, Guizot, Nisard und Sylvestre de Sacy, die Gedenkrede auf Lamartine vorgelesen, welche er in der Aufnahmesitzung vom 5. März vortragen wird, und das Gleiche hat Hr. E. Augier für seine Gegenrede gethan. Wie man vernimmt, hat Hr. Guizot lebhafte Einsprache gegen eine Stelle der Ollivier'schen Rede erhoben, in welcher Napoleon III. verherrlicht wird, und es soll deßhelb zu einer ziemlich lebhaften Diskussion zwischen dem älteren und dem jüngeren Staatsmann gekommen sein.

Zwischen zwei Journalisten der kleinen Presse, den HH. Georges Maillart und Hektor v. Callias hat, nachdem sie sich im „Figaro" und „Pays" allerlei Wahrheiten gesagt hatten, auf belgischem Boden, zu Havré bei Mans, ein Degenduell stattgefunden. Jeder der beiden Duellanten empfing zwei leichte Verwundungen, und nach fünf Gängen, welche 12 Minuten dauerten, erklärten die Zeugen, daß der Ehre Genüge gethan sei.

* **Paris**, 28. Febr. Die Nachricht, daß Fould eine neue Anleihe mit der Türkei abgeschlossen habe, entbehrt, der „Agence Havas" zufolge, der Begründung. Richtig sei allerdings, daß die Gruppe Fould der Pforte Anerbietungen gemacht habe.

Spanien.

* **Madrid**, 28. Febr. Die Karlisten haben Amposta bei Tortosa ohne Widerstand besetzt.

Badische Chronik.

Mannheim, 26. Febr. (Mannh. Anz.) Bei der gestern im unteren Schulhause abgehaltenen Jahresversammlung des hiesigen „Pestalozzivereines" hielt der Vorsitzende nach freundlicher Begrüßung der anwesenden Mitglieder einen Vortrag; rückblickend auf die Entstehung und das Wachsthum der mit dem Vereine verbundenen Stiftung beleuchtete der Vorsitzende deren große segensreiche Wirksamkeit durch Gewährung von Unterstützungen an die Hinterbliebenen verstorbener hiesiger Lehrer und erinnerte in dankbarer Anerkennung an die Gründer dieses wohlthätigen Instituts, an die seither verstorbenen verdienten Kollegen: die HH. Wolf, Liebler, Quilling, Spengler, Kurzenberger, Lentz, Schloß, Belser und Roth, sowie des erst neuerlich dahingeschiedenen Hrn. Weil. Der Vortragende schloß mit einer warmen und tiefgefühlten Dankesäußerung gegen die vielen Gönner und Freunde der Anstalt, durch deren menschenfreundliche Mithilfe die Stiftung auf ihre jetzige namhafte Höhe ihres Kapitalfonds gebracht wurde, welcher Anerkennung die ganze Versammlung durch Erhebung von ihren Sitzen freudig zustimmte. Nachdem nun die von der dazu bestellten Kommission geprüfte und richtig befundene Jahresrechnung verlesen und die Neuwahl des Vorstandes (Wiederwahl des bisherigen) vorgenommen war, wurde die Versammlung geschlossen, von der sich jeder Theilnehmer gewiß nicht ohne das Gefühl hoher Befriedigung und mit dem Wunsche trennte, daß auch ferner der Stiftung ein gleiches Gedeihen innewohnen möge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt a. M., 28. Febr. (Vom 21. bis 27. Februar.) Die Tendenz unserer abgelaufenen Berichtwoche war im Allgemeinen eine schwankende. Die Haussebewegung, welche dem Geschäft in der Vorwoche ein so animirtes Gepräge verlieh, machte, als die Contremine ihre Deckungskäufe beendet, einer kleinen Reaktion Platz, da auch gleichzeitig die Kauflust der Liebhaberei ziemlich nachließ und letztere eine mehr abwartende Haltung annahm. Aus dem in aller Ruhe sich vollziehenden Rückgang der Kurse am Spekulationsmarkt resultirt jedoch, daß Gründe für eine noch tiefer gehende Ermattung kaum vorhanden sind und die destruktiven Elemente der Börse vorläufig nicht die Oberhand gewinnen werden. Die Liquidation am Donnerstag verlief, von dem flüssigen Geldstand unterstützt, ohne alle Schwierigkeiten. Kreditaktien waren unter dem Einfluß günstiger Nachrichten über deren Bilanz und die Wahrscheinlichkeit einer Superdividende die Woche hindurch anhaltend das leitende Papier und der Regulator der Tendenz. Staatsbahn-Aktien fanden in Folge ihrer fortdauernden Mindereinnahmen geringe Gunst bei der Liebhaberei und Lombarden, welche einen starken Kursverlust aufweisen, rechtfertigten keineswegs die Erwartungen, die sie zu Anfang der Woche hervorgerufen hatten. Kreditaktien gingen von 253 bis 255½, wichen alsdann auf 252½ und schlossen heute 254½. Staatsbahn-Aktien eröffneten mit 339, hoben sich bis 340, gingen aber hierauf abwärts bis 334, um heute 336½ zu bleiben. Lombarden zeigten sich wenig belebt und bewegten sich zwischen 166½ bis 67 und 162½. Für Bahnwerthe war die Stimmung eine ungünstigere als in der Vorwoche und das Geschäft in denselben ziemlich still. Selbst für die in letzter Zeit so beliebten und rasch avancirten jungen ungarischen Bahnen hat die Nachfrage etwas nachgelassen. Galizische waren gesucht. Buschtihrader Lit. B, 4 fl. matter. Deutsche Bahnen unterlagen unwesentlichen Kursveränderungen. Hessische Ludwigsbahn wichen 7 Prozent, Oberhessen hingegen waren mehrfach gefragt und besser.

In Bankaktien fand etwas Verkehr zu theilweis angezogenen Kursen statt. Von den älteren Banken avancirten Darmstädter 2 fl., Oesterr. Nationalbank 7 fl. Meininger blieben behauptet. Von den jüngeren Banken sind Deutsche Vereinsbank, Oesterr. Deutsche und Brüsseler höher. In gutem Begehr zeigten sich Deutsche Handelsgesellschaft, welche von 119¼ bis 120⅜ gingen. Das Institut wird auf Grund der äußerst günstigen Bilanz eine Dividende von 13½ Proz geben und seinen Reservefond in reichlicher Weise dotiren. Auch Deutsche Kreditbank hielten sich sehr fest zu 104½—¾. Wie verlautet, ergibt der Rechnungsabschluß dieser kleinen, aber mit großer Umsicht geleiteten Bank sehr befriedigende Resultate und wird dieselbe eine Gesammtdividende von 5,66 Proz. zur Vertheilung bringen. Außer dem auf solider Basis betriebenen Ratengeschäft der Bank hat sich auch deren Contocorrent-Geschäft in erfreulichster Weise entwickelt. Das Interesse für Anlagewerthe war auch diese Woche sehr lebhaft und wurden solche mit wenigen Ausnahmen zu festen oder höheren Kursen gehandelt. Die letzte Woche gut avancirten Oesterr. Renten schließen etwas matter. Ungarische Fonds waren gefragt. Russen von 1873 wurden zu 95½ rege umgesetzt; 1871r und 1872r Russen höher. Von Amerikanern besserten sich 1881r um Bruchtheile auf. Spanier, für welche wieder Hoffnungen auf Couponszahlung aufdämmerten, stiegen bis 19, blieben indeß heute 18⅝. In sehr lebhaften Verkehr kamen verschiedene Gattungen von Prioritäten, von denen besonders Elbthal, Ungarisch-galizische, Mährische Grenzbahn und Dniester besser bezahlt wurden. Amerikanische Goldbonds sind wenig verändert. Loosseneffekten verloren fast durchgehends im Preise. Wechsel unbeliebt. Privatdiskonto 2½ Proz.

† Berlin, 28. Febr. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 85, per Juli-August —, gelber Weizen April-Mai 85⅞, Juli-August 83½. Roggen per April-Mai 62, per Juni-Juli 60⅛. Rüböl per April-Mai 19 5/12, per September-Oktober 20⅚. Spiritus per April-Mai 22 Thlr. 15 Sgr., per August-September 22 Thlr. 8 Sgr.

† Stettin, 28. Febr. Getreidemarkt. Weizen per Frühjahr 83¾, per Juni-Juli 83½. Roggen per Frühjahr 59½, per Mai-Juni 58½, per Herbst 56½. Rüböl 100 Kil. per Februar 18¼, per April-Mai 18 5/12, per Herbst 19 11/12. Spiritus loco 21 11/12, per Februar-März 22 1/12, per Frühjahr 22 5/12, per Juni-Juli 22⅚ bez.

† Köln, 28 Febr. Schlußbericht. Weizen weichend, effekt. hies. 9⅓ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 5 Sgr., per März 8 Thlr. 24 Sgr., per Mai 8 Thlr. 19 Sgr., per Juli 8 Thlr. 15½ Sgr. Roggen matter, effektiv fremder 6 Thlr. 20 Sgr., per März 6 Thlr. 11½ Sgr., per Mai 6 Thlr. 8 Sgr., per Juli 5 Thlr. 29½ Sgr. Rüböl matt, effektiv 10 Thlr. 6 Sgr., per Mai 10 Thlr. 3 Sgr., per Okt. 10 Thlr. 24 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 7½ Sgr.

Köln, 1. März. [Kolonialwaaren-Notirungen.] Kaffee, brauner Java 15⅔, hellbraun 15¼, hochgelb 14¾, gelb 14⅙, gut ord. blank 13⅚, ordin. 13⅔, ordin. Ceylon 13⅓, Plantations 14⅔—15¼ Sgr. per Pfund. Reis, Java Tafel- 10½ bis 8½, ord. Java 7¾, Patna 8—¼, 1ma Arracan 5⅔, 2da 5⅓, Korinthen, 1ma 11¾, 2da 11¼, Smyrna-Rosinen 13¾, Mandeln, geschälte süße 25—26, do. Prinzeß- 38, Pflaumen, deutsche 12, türk. 13¼, Pfeffer, schwarzer 32, weißer 42, Piment 20 Thlr. per 100 Pfd. Muscatnüsse 37, Muscatblüthe 46, Amboina-Nelken 19½, Ceylon-Caneel 35—41, chinesischer 12, Java-Caneel — Sgr. per Pfd. Häringe, schottische 16, holländische 15½—16¼, Stockfische 11, Tittlinge 11¼, Mohnöl 25, Lüller Oliette 25½—26, Provenceröl 35, Robbenthran 12¾, Bergerthran, brauner 25¼, blanker 27 Thlr.

Hamburg, 28. Febr. In der heutigen Generalversammlung der Anglo-deutschen Bank wurde dem Vorstande die Decharge der Bilanz mit 4197 gegen 3387 Stimmen verweigert, worauf derselbe die übrigen Anträge zurückzog und eine neue Generalversammlung auf den 21. April ansetzte.

† Hamburg, 28. Febr., Nachmitt. (Schlußbericht.) Weizen per Februar-März 249 G., per Mai-Juni 257 G. Roggen per Februar-März 192 G., per Mai-Juni 186 G.

Mainz, 28. Febr. Weizen weichend, per März 16 fl. 10 kr., per Mai 16 fl. — kr. Roggen unver., per Februar 12 fl. 20 kr., per März 12 fl. 10 kr., per Mai 12 fl. — kr., per Juli 11 fl. 15 kr. Hafer fest, per März 10 fl. 51 kr., per Mai 10 fl. 57 kr. Rüböl weichend, per Mai 18 fl. 15 kr., per Oktbr. 19 fl. 10 kr.

♁ Mannheim, 28. Febr. Seit Anfang dieser Woche kam etwas mehr Fühlung und Regelmäßigkeit in das Geschäft und alle Anzeichen deuten auf einen Umschlag zum Besseren. In Weizen wurden für hiesige Rechnung wieder große Posten ab auswärts gekauft, ein Beweis von gutem Vertrauen in die Zukunft. Für Gerste und Hafer bleibt die Frage sehr lebhaft und kann nur zu den höchsten Preisen Befriedigung finden. — Wir notiren heute: Weizen 17 bis 17¾ fl., Roggen 13¾ bis 13 fl, Gerste 13⅔ bis 14¾ fl., Hafer 10¾ bis 11¼ fl., pr. 100 Kil. netto. Mehle bleiben vernachlässigt. Kleesaaten verkehrten auch diese Woche in guter Haltung; es bekundet sich starker Bedarf, namentlich in Rothsaat und Esparsette, wovon die Läger sehr reduzirt sind; gute Auswahl besteht in Luzerne und Gelbklee. Bezahlt wurde für Rothsaat 24 fl. à 28½ fl., für Luzerne 23½ fl. à 26¼ fl., für Gelbklee 6 fl. à 8 fl., Esparsette 11½ fl. per 50 Kilo Brutto.

Pesth, 28. Febr. Wenig Ausgebot, schwaches Geschäft, Tendenz und Preise fest. Weizen, 81pf. 7 fl. 60 kr. bis 7 fl. 75 kr., 86pfd. 8 fl. 25 kr. bis 8 fl. 35 kr. Roggen 5 fl. 60 kr. bis 5 fl. 65 kr. Gerste 4 fl. 30 kr. à 4 fl. 60 kr. Neuer Hafer 2 fl. 25 kr. à 2 fl. 27 kr. Mais, neuer 4 fl. 75 kr. à 4 fl. 80 kr., anderer 4 fl. 70 kr. à 4 fl. 75 kr. Raps neuer — fl. — kr. à — fl. — kr., anderer — fl. — kr. à — fl. — kr. Rüböl 20½ fl. Spiritus 62 fl.

C.L. Paris, 23. Febr. Nach der Prämienerklärung traten sehr bezeichnende Verkäufe ein, es scheint, daß die Contremine vor der Liquidation noch einmal ihr Glück versuchen, und die neue Anleihe womöglich unter 93 zurückdrängen will. Für heute schloß neue Anleihe 93.15 mit 20 Cent. Baisse, Rente 58.95, Italiener hingegen sehr günstig, namentlich im Anfange, wo sie sich bis 62.15 aufschwangen: sie schließen, noch immer in Hausse, 61.87. Türken 40.75 und dann wieder 40.60, spanische Extérieure in Folge karlistischer Siegesbülletins ½ Fr. schwächer 18½. In Banque de Paris ist das Geschäft beständig sehr lebhaft, sie schließt heute 1060 nach 1072, Mobilier 287, Franco-Egyptienne 490, österr. Bodenkredit wieder matt 533, Staatsbahn 718, Lombarden 353.

† Paris, 28. Febr. Rüböl per Februar 82.50, per Mai-August 83.—, per Septbr.-Dezbr. 85.50. Mehl 8 Marken, per Februar 74.25, per März-April 74.25, per Mai-August 75.25. Weizen per Februar 37.50, per Mai-August 35.75. Spiritus per Februar 65.50. Zucker 88° disponible 54.50.

Amsterdam, 28. Febr. Weizen loco geschäftslos, per März 366, per Mai 364, per Nov. 334. Roggen loco unveränd., per März 238½, per Mai 229½, per Juli 220, per Oktobr. 213. Rüböl loco 34¾, per Mai 34¼, per Herbst 36. Raps loco —, per April 362, per Herbst 378.

Liverpool, 28. Febr. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland 7⅞, Middling Orleans 8 3/16, Fair Egyptian 7 15/16, Fair Dholleraß 5¼, Fair Broach 5⅛, Fair Oomra 5½, Fair Madras 5¼, Fair Bengal 4⅛, Fair Smyrna 6¾, Fair Vernam 8½, Middl. Fair Dholl. 4¾, Middl. Dholl. 4, Good middl. Dholl. 4⅜, Good Fair Oomra 6⅛. Fest.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

28. Febr.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	748.2mm	+1,8	0.84	NO.	w. bew.	heiter, mild.
Mtgs. 2 „	750.6mm	+6.4	0.68	O.	bewölkt	„ „
Nachts 9 „	752.7mm	+0,9	0.88	NO.	klar	heiter.
1. März.						
Mrgs. 7 Uhr	754.2mm	+2,2	0.90	Stille	bedeckt	trüb.
Mtgs. 2 „	755.3mm	+7,1	0.84	„	„	„
Nachts 9 „	757.7mm	+5,6	0.89	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

E.107. Nr. 1352. Karlsruhe. In Sachen der Ehefrau des Karl Schöck in Huchenfeld, Jakobine, geb. Billing, Kl., gegen ihren flüchtigen Ehemann, Bekl., Ehescheidung betr. Die Klägerin, welche sich im Jahre 1866 mit dem Beklagten verehelichte, hat unterm 17. Dezember v. J. auf Grund harter Mißhandlung und grober Beruglimpfung Klage auf Ehescheidung gegen ihren Ehemann erhoben.

Die Klage stützt sich darauf, daß der Beklagte seine Ehefrau zu verschiedenen Malen körperlich mißhandelte und die gemeinsten Schimpfworte gegen sie zu gebrauchen pflegte. Außerdem sei er seit dem Jahre 1869 flüchtig und habe Frau und Kind in der dürftigsten Lage zurückgelassen. — Da die beiden vorgeschriebenen Versöhnungsversuche ohne Erfolg geblieben, wird nunmehr zur Verhandlung über die Ehescheidungsklage auf die

Donnerstag den 23. April d. J.,
Vormittags 8½ Uhr,

stattfindende öffentliche Gerichtssitzung Tagfahrt angeordnet, und wird hiezu die Klägerin in Begleitung ihres Anwalts, sowie der Beklagte vorgeladen, Erstere mit dem Anfügen, daß bei ihrem Ausbleiben die Sache beruhen würde, Letzterer, um mit einem unverweilt zu bestellenden Anwalt zu erscheinen, widrigenfalls die Verhandlung und Beweiserhebung bis zum Urtheil fortgesetzt würde. Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, bis zu obiger Tagfahrt, einen im Großherzogthum Baden wohnenden Zustellungsgewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle für die Parthie selbst bestimmten Ausfertigungen mit dem Anschlag an die Gerichtstafel als ihm eröffnet gelten.

Karlsruhe, den 24. Februar 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
— Civil-Kammer II. —
K. v. Stoesser.
Braun.

E.114. Nr. 2211. Triberg. J. S. des Maurermeisters Mathias Storz in Triberg, Kl., gegen Donato Maggio von St. Pietro, früher in Nußbach, z. Z. flüchtig, Bekl., Forderung betr.

Kläger verlangt für dem Beklagten im August v. J. geleistete Fuhren 30 fl. und verabreichtes Darleihen 22 kr.

Zur Verhandlung über die Klage wird Tagfahrt auf

Dienstag den 10. März d. J.,
Vormittags ½9 Uhr,

anher anberaumt, und werden hiezu beide Theile mit der Aufforderung hierher vorgeladen, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen; Beklagten überdies mit dem Anfügen, daß bei seinem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen, er mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen, und daß unter Verurtheilung desselben in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit dies in Rechten begründet ist, erkannt würde.

Auch hat Beklagter einen dahier wohnhaften Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an die dieß. Gerichtstafel angeschlagen würden.

Triberg, den 20. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

Oeffentliche Aufforderungen.

E.5. Nr. 2275. Engen.

In Sachen
des Willibald Weber von Thalhof, Gemeinde Zimmern,
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Der Kläger besitzt auf der Gemarkung Hintschingen folgende Liegenschaften:

1. 2 Morgen 25 Ruthen Wald an Winterhalden, neben Heinrich Münzer beiderseits;
2. 129 Ruthen Wald auf Reutern, neben Valentin Weber und Isidor Weber's Wittwe;
3. 360 Ruthen Wald an Gemeindehalden, neben Jakob Brodscholl und Gemeinde;
4. 1 Jauchert 90 Ruthen Wald im Deckenbrunn, neben Valentin Weber u. Heinrich Münzer.

Dieselben sind im Grundbuch genannter Gemeinde nicht eingetragen und verweigert deßhalb der Gemeinderath die Gewähr.

Es werden darum alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

anher geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Kläger gegenüber für erloschen erklärt würden.

Engen, den 11. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
Eggler.

E.7. Nr. 2277. Engen.

In Sachen
Karl Weber in Riedheim
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Der Aufforderungskläger besitzt auf der Gemarkung Hintschingen nachverzeichnete, im dortigen Grundbuche nicht eingetragene Liegenschaften:

1. 1 Morgen 8 Ruthen Wald an Buchhalden, neben Josef Ilg und Alois Weber;
2. 2 Morgen 25 Ruthen Wald an Winterhalden, neben Valentin Weber u. Heinrich Münzer;
3. 129 Ruthen Wald auf Reitern, neben Josef Ilg und Johann Hirt;
4. 352 Ruthen Wald an Winterhalden, neben der Gemeinde und Xaver Kornhas Erben;
5. 36 Ruthen Wald an Gemeindehalden, neben Jakob Brodscholl und der Gemeinde.

Bezüglich dieser Liegenschaften verweigert der Gemeinderath die Gewähr. Es werden daher alle Diejenigen, welche an denselben in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

geltend zu machen, ansonst dieselben für erloschen erklärt würden.

Engen, den 11. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
vdt. Zahn.

E.6. Nr. 2276. Engen.

In Sachen
der Isidor Weber Wittwe, Rosa, geb. Zahn, von Geisingen
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Die Klägerin besitzt auf der Gemarkung Hintschingen nachverzeichnete Liegenschaften:

1. 352 Ruthen Wald an Winterhalden, neben der Gemeinde und Xaver Kornhaas Erben;
2. 362 Ruthen Ackerwald an Gemeindehalden, neben der Gemeinde und Jakob Brodscholl;
3. 1 Morgen Ackerwald an Winterhalden, neben Xaver Rebmanns Wittwe und dem Weg.

Dieselben sind im Grundbuche nicht eingetragen und verweigert deßhalb der Gemeinderath die Gewähr.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an den genannten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls sie der Aufforderungsklägerin gegenüber für erloschen erklärt würden.

Engen, den 11. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.
Eggler.

C.992. Nr. 1333. Weinheim. Konrad Bürgy II., Schmied von Großsachsen, besitzt durch Vermögensübergabe seines Vaters Konrad Bürgy I. auf der Gemarkung Großsachsen folgende Liegenschaft:

1 Brtl. 50 Ruthen Wiesen auf den Romanwiesen oder in der Neubrücke, einers. Georg Schuhmann, anders. Aufstößer.

Weil dieses Grundstück auf den Namen des Uebergebers im Grundbuch nicht eingetragen ist, verweigert das Ortsgericht von Großsachsen die Gewähr des Eigenthumsübergangs auf den jetzigen Besitzer.

Es werden nun alle Diejenigen, welche daran in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 6 Wochen

geltend zu machen, indem sonst dieselben im Verhältniß zum neuen Erwerber verloren gehen.

Weinheim, den 9. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

Entmündigungen.

C.1000. Nr. 1710. Säckingen. An Stelle des seitherigen Beistandes des Ludwig und Paulina Hog von Nollingen — Peter Hog von da — wird Karl Brutsche von Nollingen ernannt.

Säckingen, den 19. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.
Nuß.

C.995. Nr. 1947. Schwetzingen. Der pensionirte Bahnmeister Christian Zeh von Schwetzingen wurde durch Erkenntniß vom 23. Januar 1874, Nr. 561, wegen Blödsinns entmündigt und unterm 12. d. Mts. Kaufmann Josef Zeh dahier zum Vormund desselben ernannt.

Schwetzingen, den 20. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

E.33. Nr. 2134. Durlach. Für den entmündigten Großh. Amtmann a. D. Wilhelm Exter von hier wurde dessen Bruder, Großh. Amtsrichter Exter in Wiesloch, als Vormund ernannt.

Durlach, den 19. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Ganten.

E.21. Nr. 2539. Müllheim. I. In der Gant des Wagners Christian Lautenschläger von Britzingen werden sämmtliche Gläubiger, welche ihre Forderungen bis heute nicht angemeldert haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Gemäß § 1060 der P.O. wird ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantschuldners, Rebekka, geb. Kaltenbach, ist berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

B. R. W.

Müllheim, den 18. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bulster.

C.997. Nr. 1966. Triberg.

Die Gant
des Bernhard Tritschler, Uhrenmacher von Gremmelsbach,
betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Wird das Vermögen der Bernhard Tritschler Ehefrau, Adelheid, geb. Dieterle, von Gremmelsbach mit Bezug auf § 1060 der b. P.O. von dem ihres Mannes abgesondert.

Triberg, den 14. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lederle.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

E.166. Nr. 7733. Mannheim. Isidor Aberle, Bäcker von Mannheim, gegen welchen das Großh. Bezirksamt dahier unter der Beschuldigung, daß er als beurlaubter Reservist des Königl. 2. bad. Grenadierregiments Kaiser Wilhelm Nr. 110 ohne Erlaubniß ausgewandert sei; auf Grund des § 360 Ziff. 3 R.St.G. Anklage erhoben und eine Geldstrafe von 50 Thalern eventuell eine Haftstrafe von 6 Wochen beantragt hat, wird zu der in dieser Anklagesache auf

Freitag den 27. März d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumten Hauptverhandlung mit dem Anfügen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben das Urtheil nach dem Ergebniß dieser Verhandlung gefällt wird.

Mannheim, den 27. Februar 1874.

Großh. bad. Amtsgericht.
Hoffmann.

Verweisungsbeschlüsse.

E.122. Nr. 576. Mannheim.

Gegen Wilhelmine Nagler von Freudenthal,
wegen Betrugs.

Beschluß.

Nach Ansicht des § 26 der Gerichtsverfassung und der §§ 205 Ziffer 5 und 207 der Str.P.O. wird

erkannt:

Wilhelmine Nagler von Freudenthal, ledig, 32 Jahre alt, z. Zt. flüchtig, sei unter der Anschuldigung:

„daß sie in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli v. J. das Vermögen des Kaufmanns August Wirtz in Heidelberg dadurch beschädigte, daß sie bei ihm durch Vorspiegelung der falschen Thatsache „„sie sei die Wittwe eines Barons von Fingerlin aus Hermannstadt, sei eine geborne Wanda Ludmilla von Rellganischy (oder Gräfin Pechy); sie trete am 15. September v. J. das ihrem verstorbenen Mann zugehörig gewesene Gut Bisching in Ungarn an, das 500,000 fl. werth sei, vorerst erhalte sie von ihrem Vater eine jährliche Rente von 800 fl.““ einen Irrthum erregte und ihn hiedurch zur darleihweisen Hingabe von 70 fl., theils an sie selbst, theils an ihren damaligen Gefährten Nathan Schlochauer aus Contitz, sowie zur Bürgschaftsübernahme für eine von beiden contrahirte Gasthofsrechnung im Betrag von 175 fl. bestimmte,“

auf Grund der §§ 263 des R.St.G.B. wegen Betrugs in Anklagestand zu versetzen und

vor die Strafkammer hier zur Aburtheilung zu verweisen.

Dies wird der flüchtigen Angeklagten Wilhelmine Nagler hiemit eröffnet.

Mannheim, den 19. Februar 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Raths- und Anklagekammer.
Weber.
Ueberrhein.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.